

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 24. November 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren	3
Art. 3 Gebührenpflichtige Parkplätze	3
II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	4
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Gebührenerhebung	4
Art. 6 Strafbestimmung	4
III. Gebühren für das Dauerparkieren	4
Art. 7 Gebührenpflicht	4
Art. 8 Parkzone mit Parkkarte	4
Art. 9 Parkkarte für Parkzonen	5
Art. 10 Gültigkeitsdauer	5
Art. 11 Gebührenhöhe	5
Art. 12 Gebührenerhebung	5
Art. 13 Strafbestimmungen	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 14 Gebührenanpassung	6
Art. 15 Vollzug	6
Art. 16 Vorbehalt	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt gestützt auf §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) und Art. 16 der Gemeindeordnung Buchrain folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Es regelt die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren¹ von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

- ¹ Die Gebühreneinnahmen fallen in die Gemeindekasse und werden insbesondere für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder verwendet.
- ² Für bestimmte Parkflächen kann eine Zweckbindung der Gebühren festgelegt werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

Art. 3 Gebührenpflichtige Parkplätze

- ¹ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung diejenigen Parkplätze auf öffentlichem Grund (gemeindeeigene Plätze sowie Gemeindestrassen 1., 2. und 3. Klasse), welche für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren gebührenpflichtig sind. Dabei werden die Parkplätze in zwei Parkzonen A und B unterteilt:
 - Parkzone A: Parkplätze auf Gemeindestrassen 1., 2. und 3. Klasse
 - Parkzone B: gemeindeeigene Plätze gemäss Verordnung des Gemeinderates

¹ D = Dauerparkieren

II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 4 Gebührenpflicht

- ¹ Die Gebühr für zeitlich beschränktes Parkieren beträgt mindestens Fr. 0.50 und maximal Fr. 2.50 pro Stunde. Innerhalb dieses Gebührenrahmens legt der Gemeinderat in der Verordnung die konkreten Gebühren fest.
- ² Der Gemeinderat kann in der Verordnung für Parkplätze mit unbeschränkter Parkzeit eine Tagespauschale von mindestens Fr. 5.00 bis maximal Fr. 20.00 festlegen.
- ³ Für die ersten 30 Minuten wird keine Gebühr erhoben.

Art. 5 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 6 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 7 Gebührenpflicht

- ¹ Das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig.
- ² Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.
- ³ Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

Art. 8 Parkzone mit Parkkarte

- ¹ Das Dauerparkieren ist nur in der Parkzone B mit der Parkkarte D möglich. Diese Parkzone wird mit einer entsprechenden Zusatztafel „Mit Parkkarte D unbeschränkt“ signalisiert.

- ² Das gebührenpflichtige Dauerparkieren in der Parkzone B beschränkt sich auf die in der Verordnung genannte Gültigkeitsdauer. In dieser Zeit ist das Parkieren mit der Parkkarte D unbeschränkt möglich. Ohne Parkkarte beschränkt sich die Parkzeit auf die in der Verordnung genannte Dauer.

Art. 9 Parkkarte für Parkzonen

- ¹ Die Gemeinde gibt die Parkkarten D aus. Damit ist Dauerparkieren in der Parkzone B während den gebührenpflichtigen Stunden für die Gültigkeitsdauer der Parkkarte erlaubt.
- ² Die Parkkarte D verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- ³ Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten, Anlässe, etc. zu beachten.
- ⁴ Das Dauerparkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.

Art. 10 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Parkkarte wird in der Verordnung geregelt.

Art. 11 Gebührenhöhe

- ¹ Der Gemeinderat hat in der Verordnung die Gebühr für das Dauerparkieren abhängig von der Gültigkeitsdauer der Parkkarte im folgenden Gebührenrahmen festzulegen:
- | | |
|-------------|------------------------------------|
| Parkkarte D | Fr. 50.00 bis Fr. 70.00/Monat |
| | Fr. 300.00 bis Fr. 400.00/Halbjahr |
| | Fr. 600.00 bis Fr. 800.00/Jahr |
- ² Die Gebühr für das Dauerparkieren wird für die entsprechend gewählte Zeitdauer im Voraus erhoben. Eine frühzeitige Rückgabe einer Parkkarte wird nicht zurückvergütet.

Art. 12 Gebührenerhebung

Die vom Gemeinderat beauftragte Abteilung zieht die Gebühren ein.

Art. 13 Strafbestimmungen

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Gebührenanpassung

Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte (massgebender Stand Juni 2013, Index 99.3; Basis Dezember 2010 = 100), kann die Gebühr vom Gemeinderat dem veränderten Indexstand angepasst werden.

Art. 15 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 16 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Buchrain, 22. August 2013

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Käthy Ruckli

Gemeindepräsidentin

sig.

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von der Stimmbürgerschaft am 24. November 2013 angenommen.
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 17. Dezember 2013.